

B e s c h l u s s v o r l a g e

zur 25. Stadtratssitzung Schmölln am 16. Februar 2017

Einreicher: Hauptausschuss

Beratungsfolge: Hauptausschuss: 06.02.2017

**Betreff: Beitragssatzsatzung 2015
 zur Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Schmölln**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat Schmölln beschließt in öffentlicher Sitzung die in der Anlage beigefügte

**Satzung
über die Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender
Straßenausbaubeiträge der Stadt Schmölln
für das Jahr 2015
(Beitragssatzsatzung 2015).**

Sachdarstellung:

Grundvoraussetzung für die Heranziehung von Beitragspflichtigen zu wiederkehrenden Beiträgen zu Investitionsaufwendungen für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Schmölln ist eine Festsetzung des Beitragssatzes im entsprechenden Kalenderjahr (hier 2015).

Gemäß § 6 der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Schmölln in der Fassung vom 25.04.2016 wird dieser Beitragssatz aus den jährlichen Investitionsaufwendungen ermittelt und in einer gesonderten Satzung festgelegt.

Der Beitragssatz für das Kalenderjahr errechnet sich aus dem Quotienten der umlagefähigen Investitionskosten einer Abrechnungseinheit (AE) und der bereinigten gewichteten Gesamtfläche der AE.

Die Berechnung der beitragsfähigen gewichteten Grundstücksfläche der AE erfolgt auf der Grundlage der Summe der Buchflächen aller Grundstücke einer AE unter Berücksichtigung von Bebauung/Geschosszahl, Nutzungsart und Tiefenbegrenzung sowie bereinigt um die Grundstücksflächen, welche bereits für Erschließungsbeiträge oder Ablösebeiträge für die Verkehrsanlagen im Sinne des § 7a Abs. 7 Thüringer Kommunalabgabengesetz (Vermeidung von Doppelbelastung) herangezogen wurden.

Die Beitragshöhe des einzelnen Beitragspflichtigen ist das Produkt aus dem Faktor beitragsfähige gewichtete Grundstücksfläche und dem Faktor des Beitragssatzes.



Sven Schrade
Bürgermeister

Notizen:

Abstimmung :
Ja-Stimmen :
Nein-Stimmen :
Stimmenthaltungen :